

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Lichtblick“ e. V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Schöningen.
Der Verein wurde am 22.03.2006 gegründet.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- c) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit, der Schutz vor hauptsächlich durch Alkohol und Medikamente verursachten Abhängigkeiten und Erkrankungen sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Dieser Zweck wird im Besonderen erreicht durch:

- a) Sammeln von überschüssigen nach gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbaren Lebensmitteln und deren Verteilung an Bedürftige im Sinne des § 53 der Abgabeordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- b) Beratung von Betroffenen und Nichtbetroffenen, nebst Angehörigen und Risikogruppen.
- c) Zusammenführung Betroffener und Angehörige zum Informationsaustausch untereinander
- d) Öffentlichkeitsarbeit durch
Verbreitung von Informationsmaterialien in Wort, Schrift und Bild,
Öffentliche Veranstaltungen.
- e) die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren des Missbrauchs und der Sucht sowie die dadurch entstehenden Krankheiten wie: Hirn und Nervenschäden, Herzschäden, Magen- Leber und Bauchspeicheldrüsen, Arterienverkalkung etc. .

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintrittsantrag erfolgt schriftlich (Vordruck). Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung des Mitgliedscheins erworben.

- a) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie rechtlich unselbständige Gruppen werden. - Es darf niemand aus geschlechtsspezifischen, rassistischen oder Gründen der sozialen Herkunft abgelehnt werden.
- b) Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- b) Ausschlussklärung durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein ½ Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- c) Auflösung einer kooperativen Vereinigung, die als juristische Person Mitglied des Vereins ist.
- d) Bei natürlichen Personen durch Tod
- e) Erklärung der Auflösung des Vereins

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 - b) dem erweiterten Vorstand, der aus dem Schriftführer und 3 weiteren Personen besteht.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt.
- 3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach der Neuwahl die Ablösung erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (1a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, er gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Entscheidung teilnimmt. In besonderen Fällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen.
- 6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden, die den Verein im Rahmen der ihm übertragenen Handlungsvollmacht vertreten kann.

§ 6 Der Beirat

Der Vorstand benennt bei Bedarf einen Beirat, der den Verein insbesondere in wirtschaftlichen und medizinischen Fragen berät.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Versammlung kann auch außerhalb der normalen Vereinstreffen erfolgen.
- 2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 3) Vereinigungen gem. § 3 üben ihre Mitgliedsrechte durch Delegierte aus. Als Vereinigung gilt jede Gruppe oder Familie mit mehr als zwei Mitgliedern. Jede Vereinigung hat eine Stimme.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstandes. Sie erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern. Sie erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Stimm- und Wahlberechtigung besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, beschließt der Vorstand. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Sitzung darf vom Schriftführer außer mit Stift und Block auch mit Zuhilfenahme eines Aufnahmegerätes erfolgen. Mit Aufnahmegeräten aufgezeichnete Protokolle müssen nach Überprüfung der Abschrift gelöscht werden. Einsichtsrecht in die Protokollführung hat jedes eingetragene Mitglied.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Überschussrückzahlung bei Kündigung erfolgt nicht.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks wird das aus Mitglieder- und Spendenbeiträgen bis dahin bestehende Vermögen, welches auf das Konto des Vereins eingezahlt wurde, zur Unterstützung von Gewaltopfern an den Verein „Der weiße Ring“ (Gemeinnützigkeit liegt vor) und an die Evangelisch- Freikirchliche Gemeinde K d ö R (Christuskirche) in 38364 Schöningen zu je ½ weitergeleitet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.